

Telefon: 09721/55-310
FAX: 09721/55-372
Mail: vetamt@lrasw.de

Merkblatt für Bienenhalter

(veterinärrechtliche Information; Stand 17.05.2019)

1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

1.1 Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Gemäß Bienen-seuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit beim örtlich zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Dabei sind anzugeben: Name und Anschrift des Imkers, Anzahl und Standort der Bienenvölker.

1.2 Zuweisung einer Registriernummer mit Betriebstyp beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Zur vollständigen Registrierung der Tierhaltung ist es zwingend erforderlich, dass eine Registriernummer beim AELF Schweinfurt beantragt wird. Bitte wenden Sie sich hierzu an das

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30
97421 Schweinfurt

Tel: 09721 8087-10 FAX: 09721/8087-1555 email: poststelle@aelf-sw.bayern.de

In diesem Zusammenhang wird der entsprechende Betriebstyp („Bienen“ bzw. „Imker“ und evtl. weitere erfassungspflichtige Betriebstypen) erfasst und eine Registriernummer erteilt. Sobald die Registriernummer bekannt ist, ist sie umgehend an das Veterinäramt Schweinfurt weiterzuleiten.

Sollten Sie ggf. bereits über eine Registriernummer verfügen, wird der neue Betriebstyp lediglich hinzugefügt.

1.3 Wandern mit Bienenvölkern

Vor dem Verbringen von Bienenvölkern auf das Gebiet eines anderen Landkreises ist beim Veterinäramt eine „Amtstierärztliche Bescheinigung“ (Gesundheitszeugnis) zu beantragen und diese wiederum dem für den neuen Standort zuständigen Veterinäramt vorzulegen.

Werden Bienenvölker nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht (Wandern), so hat der Besitzer am Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Wandern in einen anderen Landkreis ist nur mit einem Gesundheitszeugnis zulässig.

Werden Bienen innerhalb des gleichen Landkreises dauerhaft an einen anderen Standort verbracht, so ist der neue Standort dem Veterinäramt mitzuteilen.

1.4. Sonstige tierseuchenrechtliche Bestimmungen

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

Bienen sind gemäß der Bienen-seuchen-Verordnung jährlich gegen Varroatose zu behandeln.

Bereits der Verdacht auf Vorliegen einer anzeigepflichtigen Bienen-seuche (Amerikanische Faulbrut, Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer oder der Tropilaelaps-Milbe) ist unverzüglich beim Veterinäramt anzuzeigen.

2. Arzneimittelrecht

Es dürfen ausschließlich zugelassene Arzneimittel (keine technischen Säuren!) angewendet werden. Apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur aus Apotheken oder vom behandelnden Tierarzt bezogen werden. Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung angewendet werden. Dabei sind die angegebenen Wartezeiten der einzelnen Arzneimittel zu beachten.

Jeder Imker ist verpflichtet, alle Anwendungen von apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unverzüglich in ein Arzneimittelbestandsbuch einzutragen. Muster hierfür können beim Veterinäramt angefordert werden. Das Bestandsbuch kann als nummeriertes Loseblattsystem, als gebundenes Heft oder in elektronischer Form geführt werden. Es ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und bei Kontrollen vorzuweisen.

Die Dokumentation der Anwendung freiverkäuflicher Arzneimittel wird empfohlen.

Weitere wichtige Informationen zur Bienenhaltung finden sie auf der Internetseite des Fachzentrums für Bienen der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau in Veitshöchheim unter folgender Adresse:
<http://www.lwg.bayern.de/bienen>